

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Arberg (Plakatierungsverordnung) vom (01.10.2009)**

Der Markt Arberg erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln für den Gemeindebereich mit allen seinen Gemeindeteilen nur in den vom Markt Arberg genehmigten Schaukästen oder an Laternenmasten und nur nach vorheriger Genehmigung angebracht werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bay. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind für den Bereich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen
    - bei Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
    - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem AbstimmungsterminDiese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Arberg in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Die beim Markt Arberg eingeholte Ausnahmegenehmigung wird nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis, und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen roten Punkt (Aufkleber nach dem Muster der Anlage 01 zu dieser Plakatierungsverordnung) des Marktes Arberg trägt.

#### **§ 4 Antrag**

- (1) Der Antrag ist schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Plakatierung an den Markt Arberg zu richten. Der Antrag hat den Anlass, die Ansprechpartner, die Anzahl und die Größe der Plakate zu enthalten. Mit der Genehmigung werden Bescheidsauflagen erteilt, welche einzuhalten sind.
- (2) Für die Genehmigung werden Kosten entsprechend Anlage 02 dieser Verordnung erhoben.
- (3) In der Regel werden bis zu 15 Plakate im gesamten Gemeindegebiet gestattet.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28. Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge innerhalb oder außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt bzw. anbringen lässt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Arberg, den 01.10.2009  
Markt Arberg

Jürgen Nägelein  
Erster Bürgermeister

# Anlage 01 zur Plakatierungsverordnung

Die Genehmigung eines vom Markt Arberg zur Aufstellung genehmigten Plakates (Veranstaltungshinweis, sonst. Werbung, Informationen von Parteien u.a.) wird durch einen roten (Leuchtfarbe) Aufkleber (3,4 x 6,5 cm) mit Marktgemeindesiegel (Ø 1,5 cm) entsprechend der nachfolgenden Abbildung dokumentiert:

# Anlage 02 zur Plakatierungsverordnung

Für Genehmigungen gemäß dieser Verordnung werden in Verbindung mit Art. 1, 2, 6 und 13 KG folgende Kosten erhoben:

1. Keine Kosten werden erhoben von
  - a) örtlichen Vereinen,
  - b) örtlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen
  - c) öffentlich-rechtliche Stiftungen
  - d) Politischen Parteien etc. im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Verordnung
  - e) Kommunen, in deren Gebiet der Markt Arberg und dessen Vereine ebenfalls kostenlos plakatieren darf
  
2. In allen übrigen Fällen werden folgende Auslagen erhoben
  - a) 0,15 Euro pro Genehmigungsetikett
  - b) 2,95 Euro für Porto / Einschreiben und sonstige Verbrauchsmaterialien
  
3. Außer in den in Nr. 1 genannten Fällen werden weiterhin erhoben
  - a) 20 Euro Sondernutzungsgebühr bei bis zu 15 Plakaten
  - b) bis zu 50 Euro im Einzelfall, wenn die Plakate in Anzahl und Größe das übliche Maß übersteigen.
  
4. Im Einzelfall kann der Markt Arberg auf Antrag Ausnahmen und Ermäßigungen zulassen, insbesondere wenn Belange der Gleichbehandlung oder die Vermeidung einer Härte dies verlangt.